



Der Landesverband Motorbootsport Rheinland-Pfalz soll ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein. Im Rahmen der Prävention gegen (sexuelle) Gewalt ist das „Erweiterte Führungszeugnis“ für alle in der Jugendarbeit des LVM-RLP tätigen Personen verpflichtend.

Handhabung „Erweitertes Führungszeugnis“ (erwFz) nach §72a SGB VIII für den Bereich des Jugendsports im LVM-RLP

1. Vorlagepflichtiger Personenkreis

Vorlagepflichtig sind alle Personen ab dem 14. Lebensjahr, die im Rahmen der Jugendarbeit des LVM-RLP ehrenamtlich bei der Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung der Minderjährigen tätig sind bzw. eine Tätigkeit ausüben, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen (z.B. Trainer, Übungsleiter, Betreuer und andere Personen, die ehrenamtlich bei der Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung der Minderjährigen mitwirken)

2. Beantragung und Kosten

- **Anforderungsschreiben/Bestätigung**
Der LVM-RLP stellt der betroffenen Person eine schriftliche Bestätigung aus, dass das Zeugnis für eine Tätigkeit nach § 30a BZRG Abs.2 benötigt wird.
- **Gebührenbefreiung**
Ehrenamtlich Tätige sind bei Vorlage der Bestätigung von der Gebühr (13 Euro) befreit.
- **Antragstellung**
Die Person beantragt das erweiterte Führungszeugnis persönlich bei der Meldebehörde oder online über das offizielle Portal des Bundesamtes für Justiz (mit eID-Funktion des Personalausweises).

3. Einsichtnahme und Dokumentation

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

- **Einsichtnahme**
Eine vom Präsidium beauftragte, vertrauenswürdige Person nimmt Einsicht in das Original.
- **Verschwiegenheitsverpflichtung**
Alle bekanntgewordenen Tatsachen und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden

- *Kopien oder Scans*
dürfen nicht angefertigt werden.
- *Dokumentation*
Auf dem Dokumentationsblatt wird Folgendes vermerkt:
 - Name der Person
 - Datum der Einsichtnahme
 - Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen vorliegen,
 - die Unterschriften von zur Einsicht berechnigte Person und Einsicht gewährenden Person

Inhaltliche Prüfung: Relevant sind Verurteilungen wegen Sexualdelikten oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit (z.B. §§ 171, 174-184 g StGB)

- *Führungszeugnis Landesjugendleiter*in*
Der* die Landesjugendleiter*in legt das eigene erweiterte Führungszeugnis dem Vorstand (gemäß § 26 BGB) des LVM-RLP zur Einsicht vor.

4. Aufbewahrung und Aktualisierung

- *Aufbewahrung*
Die Dokumentationsblätter werden von der zur Einsicht beauftragten Person gesammelt und aufbewahrt.
- *Datenschutz*
Die Dokumentationsblätter müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.
- *Löschfristen*
Datenblätter sind spätestens drei bis sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit der Betroffenen zu löschen.
- *Aktualisierung*
Das erweiterte Führungszeugnis muss jährlich vorgelegt werden.

5. Umgang mit Eintragungen und Verweigerung der Vorlage

- *Eintragungen*
Liegt eine einschlägige Vorstrafe vor, darf die Person nicht im Bereich der Jugendarbeit des LVM-RLP eingesetzt werden.
- *Verweigerung der Vorlage*
Bei Weigerung das Zeugnis vorzulegen, ist die Person von der Tätigkeit im Jugendbereich des LVM-RLP auszuschließen.

6. Sonstiges

- Personen, die nicht dauerhaft in die Jugendarbeit des LVM-RLP eingebunden sind, füllen eine Selbstauskunft/Selbstverpflichtung aus.